

***lhg*KASSE E.V.**

**FINANZORDNUNG DES KASSE DES
BUNDESVERBANDS LIBERALER HOCH-
SCHULGRUPPEN E.V.**

STAND: APRIL 2023

1. ALLGEMEINER TEIL – GELTUNGSBEREICH & SUBSTANZIELLE FINANZVERFASSUNG

§1 GELTUNGSBEREICH

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung des Kasse des Bundesverbands Liberaler Hochschulgruppen e.V. (im Folgenden „Kasse des LHG e.V.“) verabschiedet die Finanzordnung unter Genehmigung des Vorstands des selben Vereins. ²Diese Genehmigung muss per Beschluss in mindestens einfacher Mehrheit erfolgen.
- (2) Die gem. Absatz 1 definierte Finanzordnung findet auf alle Einnahmen und Ausgaben, sowie das gesamte Sachanlage- und Finanzvermögen des Kasse des LHG e.V. Anwendung.
- (3) Absatz 2 findet auch auf das vom Kasse des LHG e.V. für Dritte verwaltete Vermögen, sowie auf für Dritte verwaltete Einnahmen und Ausgaben Anwendung.

§2 SUBSTANZIELLE FINANZVERFASSUNG

- (1) Oberste Priorität hat der finanzielle Fortbestand des Kasse des LHG e.V., insbesondere in Hinblick auf für die Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit essenzielle Ausgaben.
- (2) ¹Alle im Besonderen Teil dieser Finanzordnung beschriebenen Erstattungsansprüche sind stets auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen und stehen jederzeit unter Finanzierungsvorbehalt. ²Der Schatzmeister und der Vorsitzende des Kasse des LHG e.V. können einzelnen Ausgaben begründet widersprechen. ³Eine Übergehung dieses Widerspruchs ist im Innenverhältnis nichtig.
- (3) Für die mögliche Erstattung von Ausgabenpositionen, die nicht in den Anwendungsbereich einer der Regelungen des Besonderen Teils dieser Finanzordnung fallen, ist im Vorfeld eine Genehmigung des Schatzmeisters des Kasse des LHG e.V. einzuholen.
- (4) ¹Für Ausgaben gem. Absatz 3, die in Ihrer Gesamthöhe einen Betrag von 100€ überschreiten ist neben der Genehmigung des Schatzmeisters ein positiver Beschluss des Vorstands des Kasse des LHG e.V. einzuholen. ²Dieser Beschluss hat mindestens in einfacher Mehrheit zu ergehen.
- (5) Der Vorstand des Kasse des LHG e.V. kann ferner durch einstimmigen Beschluss von den im Besonderen Teil dieser Finanzordnung definierten Vorschriften abweichen.

2. BESONDERER TEIL

ABSCHNITT A: VERANSTALTUNGSBEZOGENE RICHTLINIEN

§3 ALLGEMEINE ERSTATTUNGSANSPRÜCHE

- (1) Bei Seminaren und Kongressen des Kasse des LHG e.V. haben alle ordentlich angemeldeten Teilnehmenden, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung an einer Hochschule oder Universität in Deutschland eingeschrieben sind, einen Anspruch auf Fahrtkosten-erstattung gemäß §§4-4c.
- (2) Dieser Erstattungsanspruch gilt vorbehaltlich der Abgabe einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung beim Vorstand des Kasse des LHG e.V..

- (3) ¹Für Teilnehmende eines Kongresses des Kasse des LHG e.V. gilt der bevorzugte Satz der Fahrtkostenerstattung gem. §4a Absatz 1, wenn Sie auch als Delegierte an einer an den selben oder an unmittelbar anschließenden Tagen stattfindenden Mitgliederversammlung des Bundesverbands Liberaler Hochschulgruppen teilnehmen. ²Für Teilnehmende eines Kongresses des Kasse des LHG e.V., die nicht unter Satz 1 fallen, gilt der einfache Satz der Fahrtkostenerstattung gem. §4a Absatz 1. ³Für Seminare des Kasse des LHG e.V. gilt grundsätzlich der einfache Satz der Fahrtkostenerstattung gem. §4a Abs. 1. ⁴Näheres regeln die §§4-4c.
- (4) Referierende der Seminare und Kongresse des Kasse des LHG e.V. haben Anspruch auf Erstattung Ihrer gesamten Reisekosten, sofern keine unangemessen teuren Transportmöglichkeiten genutzt wurden.
- (5) ¹Kassenprüfer haben zu ordentlichen und außerordentlichen Kassenprüfungen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten gemäß §§4-4c. ²Ferner haben sie einen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an Kongressen des Kasse des LHG e.V.
- (6) Für Mitglieder des Präsidiums sowie Protokollführende eines Kongresses des Kasse des LHG e.V. gilt Absatz 5 analog in Bezug auf denjenigen Kongress an welchem sie mitgewirkt haben.
- (7) Mitglieder des Bundesschiedsgerichts haben zu Verhandlungen des Bundesschiedsgerichts Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten gemäß §§4-4c.
- (8) Für Mitglieder des Kasse des LHG e.V. regelt der Abschnitt B dieser Finanzordnung die Fahrtkostenerstattung abweichend.
- (9) Ob Fahrtkosten für andere Veranstaltungen oder für weitere Personen erstattet werden, entscheidet der Vorstand des Kasse des LHG e.V. unter Genehmigung des Schatzmeisters im Einzelfall.
- (10) Es werden in jedem Fall maximal die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

§4 FAHRTKOSTENANTRÄGE

- (1) ¹Aus dem Erstattungsantrag müssen Abfahrts- und Zielort, sowie der Name, ersatzweise der Zweck der Veranstaltung hervorgehen. ²Es werden grundsätzlich nur Fahrtkosten ab respektive zu dem Standort der Hochschule oder Universität erstattet, an welchem der Antragsstellende immatrikuliert ist. ³Über Ausnahmen entscheidet der Schatzmeister des Kasse des LHG e.V. ⁴Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen (Zeit- beziehungsweise Poststempel) nach Ende der Veranstaltung beim Schatzmeister einzureichen, Belege über die entstandenen Kosten sind beizufügen. ⁵Die elektronische Einreichung des Antrags ist, gerichtet an die Mailadresse des Schatzmeisters, möglich. ⁶Nach Ablauf der Frist verfällt jeder Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.
- (2) ¹Eine Fahrtkostenerstattung kann nur erfolgen, wenn betreffende Teilnehmende zu mindestens 80 % der Veranstaltung anwesend waren, bei kürzerer Anwesenheit nur mit Genehmigung des

Schatzmeisters. ²Falls bereits im Voraus absehbar wird, dass Teilnehmende nur einem Teil der Veranstaltung beiwohnen können oder wollen, so ist dies dem Vorstand des Kasse des LHG e.V. umgehend sowie unaufgefordert mitzuteilen.

§4A FAHRTKOSTENERSTATTUNG BEI REISE MIT DER BAHN

(1) Bei Anreise mit der Bahn erfolgt eine anteilige Erstattung der Reisekosten mit den nachstehenden Sätzen, jeweils bezogen auf eine Hin- und Rückfahrt 2. Klasse:

- a. einfacher Satz: maximal 25% des Flexpreises der Deutschen Bahn;
- b. bevorzugter Satz: maximal 50% des Flexpreises der Deutschen Bahn.

(2) Die in Absatz 1 genannten Flexpreise werden zum Zeitpunkt der Abrechnung durch Vergleichspreise an ähnlichen Tagen ermittelt.

(3) ¹Die Benutzung von Nachtzügen ist schriftlich zu begründen. ²Besteht keine Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Schlaf- oder Liegewagens, so wird nur die Fahrt in einem Sitzwagen erstattet.

(4) Die Kosten für Sitzplatzreservierungen werden nicht erstattet.

§4B FAHRTKOSTENERSTATTUNG BEI REISE MIT DEM AUTO

(1) ¹Bei Autofahrten beträgt die Erstattung pro Autofahrer 10 Cent je gefahrener Kilometer. ²Für jeden Mitfahrer können zusätzlich 3 Cent je Kilometer erstattet werden. ³Mitfahrer haben für denjenigen Teil der Strecke, den sie als Mitfahrer zurücklegen, keinen eigenen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten.

§4C FAHRTKOSTENERSTATTUNG BEI REISE MIT DEM FLUGZEUG

(1) Bei Anreise per Flugzeug werden maximal die Fahrtkosten erstattet, die die entsprechende Strecke bei Bahnfahrt gemäß §4a gekostet hätte.

§5 GENERELLER FINANZIELLER ASPEKT VON KONGRESSEN UND SEMINAREN

(1) Der Vorstand des Kasse des LHG e.V. hat dafür zu sorgen, dass die Kosten für die Teilnehmenden Ihrer Kongresse und Seminare so gering wie möglich ausfallen.

(2) ¹Im Hinblick auf Verpflegung und Übernachtung muss der Kasse des LHG e.V. ein ausreichendes Kontingent für Teilnehmende zur Verfügung stellen. ²Die Wahl des Kontingents ist immer dann schriftlich zu begründen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass es unzureichend war. ³Eine Begründung nach Satz 2 ist digital zu veröffentlichen.

(3) ¹Personen, die trotz Anmeldung nicht zu einer Präsenzveranstaltung erscheinen, müssen zuzüglich zum jeweiligen Teilnehmendenbeitrag eine Ausfallgebühr in Höhe von 50,00 € entrichten. ²Bei begründetem Nichterscheinen obliegt dem Vorstand des Kasse des LHG e.V. die Regelung von Ausnahmen zu Satz 1 gem. §2 Absatz 5.

(4) Auf Personen, die sich 14 Kalendertage vor Beginn einer Veranstaltung des Kasse des LHG e.V. schriftlich beim Vorstand abmelden, findet §5 Absatz 3 keine Anwendung.

ABSCHNITT B: AUSGABENRICHTLINIEN FÜR DIE MITGLIEDER DES KASSE DES LHG E.V.

§7 BESONDERE ERSTATTUNGSANSPRÜCHE

(1) ¹Mitglieder des Kasse des LHG e.V. haben Anspruch auf Erstattung derjenigen Auslagen, die im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft anfallen. ²Dies sind insbesondere Kosten für:

1. mittel- oder unmittelbar mit der Mitgliedschaft im Kasse des LHG e.V. verbundene Tätigkeiten, Reise- und Übernachtungskosten, Teilnehmendenbeiträge;
2. mittel- oder unmittelbar mit der Mitgliedschaft im Kasse des LHG e.V. verbundene, obligatorische Mitgliedschaften bei Drittkörperschaften;
3. unmittelbar mit der Mitgliedschaft im Kasse des LHG e.V. verbundene Verpflegungskosten;
4. die Anschaffung einer sogenannten „My BahnCard 50“ (i.e., eine ermäßigte BahnCard für Personen unter 27 Jahren) oder ersatzweise einer BahnCard 25, jeweils für die 2. Klasse.

(1a) ¹Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass für in Deutschland stattfindende Präsenzveranstaltungen grundsätzlich nur Reisekosten ab und zu Orten im deutschen Inland erstattet werden. ²Die Genehmigung von Satz 1 abweichenden Anträgen bedarf einer Einstimmigkeit im Vorstand.

(1b) Ferner gilt im Hinblick auf die Vorschriften des Absatz 1:

1. Für Autofahrten wird eine Kilometerpauschale von 12 Cent je gefahrener Kilometer erstattet. ²Für jeden Mitfahrer können zusätzlich 3 Cent je Kilometer erstattet werden. ³Mitfahrer haben für denjenigen Teil der Strecke, den sie als Mitfahrer zurücklegen, keinen eigenen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten.
2. Für Inlandsflüge gelten die Vorschriften des §4c. ²Kosten für Flüge zu einer Veranstaltung im Ausland werden vollständig übernommen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit genehmigt.
3. Bei Veranstaltungen im Inland werden Übernachtungskosten nur dann erstattet, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit genehmigt.

(2) Die Regelungen des §2 Abs. 2 gelten explizit auch für Ausgaben nach Absatz 1.

(3) Für Auslagen, die in ihrer Gesamthöhe 100,00 € übersteigen, gilt §2 Abs. 4 entsprechend.

(4) ¹Erstattungsanträge sind innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung der Kosten in Textform beim Schatzmeister zu stellen. ²Nach Ablauf dieser Frist verfällt jeder Anspruch auf Erstattung. ³Der Vorstandsbezug der zu erstattenden Aufwendungen ist glaubhaft zu machen. ⁴Bei einem Antrag auf Erstattung

gemäß §7 Abs. 3 ist die Auslage fundiert zu begründen und auf Antrag des Vorstands in Textform festzuhalten.

(5) Antragstellende haben mitsamt ihrem Erstattungsantrag sämtliche Belege für die entsprechenden Auslagen digital beim Schatzmeister einzureichen.

§8 BESONDERE RICHTLINIEN FÜR INTERNE VERANSTALTUNGEN

(1) Die Teilnahme an Seminaren und Kongressen des Kasse des LHG e.V. ist für dessen Mitglieder kostenlos.

(2) Mitgliedern des Kasse des LHG e.V. werden sämtliche Reisekosten zu den Kongressen und Seminaren des Kasse des LHG e.V. vollständig erstattet, §2 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§9 BESONDERE RICHTLINIEN FÜR EXTERNE VERANSTALTUNGEN

(1) ¹Teilnehmendenbeiträge oder Übernachtungskosten für externe Veranstaltungen können vollständig oder teilweise gem. §7 abgerechnet werden, insofern eine Mitgliederabstimmung eine einfache Mehrheit hierfür ergibt. ²Die Vorschriften des §2 Abs. 2 bleiben unberührt von Satz 1 bestehen.

(2) Reisekosten, die den Mitgliedern des Kasse des LHG e.V. im Zuge des Besuchs einer externen Veranstaltung entstehen, können vollständig oder teilweise gem. §7 abgerechnet werden, wenn die veranstaltende Instanz Reisekosten nicht oder nur anteilig erstattet.

Berlin, den 23. April 2023